

Pandemie-Rückvergütung

Im Falle einer Pandemie, welche die gleichzeitige behördliche Schließung aller Lift- und Seilbahnanlagen der Dachstein West Partnerdestinationen in Oberösterreich und Salzburg zur Folge hat, gewähren wir jedem/jeder Inhaber/in einer Dachstein West Saisonkarte eine Pandemie-Rückvergütung mit nachfolgend dargestellten Bedingungen und Konditionen:

Dachstein West Saisonkarten - Rückvergütungsbedingungen:

- ✓ Die gleichzeitige behördliche Schließung aller Lift- und Seilbahnanlagen der Dachstein West Partnerdestinationen in Oberösterreich und Salzburg
(Gosau, Russbach am Pass Gschütt, Annaberg, Feuerkogel, Dachstein Krippenstein, Abtenau, Lungötz, St. Martin, Werfenweng, Hallein Bad Dürrnberg)
in der Wintersaison 2021/22
UND
- ✓ der/die Inhaber/in der Saisonkarte hat die Dachstein West Saisonkarte weniger als 15 Tage im gesamten Gültigkeitszeitraum genutzt

Dachstein West Saisonkarten - Rückvergütungskonditionen:

Dem/der Inhaber/in der Saisonkarte wird eine

Gutschrift für eine Saisonkarte der Wintersaison 2022/23 der Dachstein West Partnerdestinationen

in folgender Höhe gewährt:

Bei gleichzeitiger Schließung aller Lift- und Seilbahnanlagen	Erwachsene	U 25	Jugend	Kinder
an weniger als 20 Betriebstagen*	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
zwischen 21 – 49 Betriebstagen*	€ 70,00	€ 55,00	€ 40,00	€ 23,00
zwischen 50 – 90 Betriebstagen*	€ 140,00	€ 110,00	€ 75,00	€ 45,00
an mehr als 90 Betriebstagen*	€ 220,00	€ 175,00	€ 120,00	€ 70,00

*Als Betriebstage der Wintersaison 2021/22 gilt der Zeitraum von 15. Dezember 2021 bis 15. März 2022 als vereinbart. Bei Schließung außerhalb dieses Zeitraumes wird ausnahmslos keine Rückvergütung gewährt

Sollte pandemiebedingt während der gesamten Wintersaison 2021/22 kein Betrieb in den Dachstein West Partnerdestinationen möglich sein, wird der Kaufpreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 25,-- pro Saisonkarte in Form einer Gutschrift für die Saison 2022/23 gewährt.

Gutschriftenanträge können nur schriftlich zwischen dem 06. April 2022 und 30. Juni 2022 unter verrechnungsstelle@dachstein.at eingebracht werden. Wird der Antrag nicht rechtzeitig eingebracht, erlischt jeglicher Anspruch auf die freiwillige Pandemie-Rückvergütung.

Ansprüche können nicht parallel bzw. zusätzlich zu Ansprüchen auf Basis anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden.

Vorbehaltlich Änderungen. Stand: September 2021